

Befristetes ordnungsrechtliches Sperrgebiet

**Gesundheitsschutzmaßnahme gegen den
Eichenprozessionsspinner**

Betreten verboten

Flächen dürfen während der Behandlung nicht betreten werden. Mit Bodensprühgerät behandelte Flächen dürfen 8 Stunden nach Ausbringung des Mittels nicht betreten werden. Beflogene Flächen sowie 20 Meter umgrenzende Flächen dürfen 12 Stunden nach Ausbringung des Mittels nicht betreten werden.

Der Verzehr von Pilzen, Beeren und Wildkräutern
ist in einem Zeitraum von 3 Wochen nach der Anwendung
auszuschließen.

Informationen zum Zeitpunkt der Ausbringung finden Sie auf der Homepage landkreis-stendal.de sowie der zuständigen Einheits- und Verbandsgemeinde.

§ 3 Abs. 3c, § 13, § 84 Abs. 1 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt i.V. m. der ordnungsrechtlichen Verfügung zur Abwendung gesundheitlicher Gefahren durch den Eichenprozessionsspinner vom 02. März 2026 veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 7 vom 28. März 2026 Landkreis Stendal